

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
— Drucksachen 7/1588, 7/2711, 7/2877 —**

Berichterstatter: Abgeordneter Jahn (Marburg)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 128. Sitzung am 7. November 1974 beschlossene Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — Drucksachen 7/1588, 7/2711 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Bonn, den 29. Januar 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Kohl	Jahn (Marburg)
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 52 Nr. 3 VwGO)**

Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 52 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„3. Bei allen anderen Anfechtungsklagen vorbehaltlich der Nummern 1 und 4 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, oder von einer gemeinsamen Behörde mehrerer oder aller Länder erlassen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen

Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 5. Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der zentralen Zulassungsstelle der Länder über die Vergabe von Studienplätzen ist jedoch bis zum 31. Dezember 1978 das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4.“

2. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 wird das Datum „1. Januar 1975“ durch das Datum „1. März 1975“ ersetzt.